



Bern-Wabern, Dezember 2016

Leitfaden Meldeverfahren bei ausländischen Personen mit Steuerausständen

Vorliegender Leitfaden beschreibt das Meldeverfahren bei ausländischen Personen mit Steuerschulden. Ziel des Leitfadens ist es, die kostenlose Dienstleistung des Staatssekretariats für Migration in diesem Bereich weiterzuführen und zu optimieren.

Um was geht es

Seit über 20 Jahren können ausländische Personen mit Steuerschulden, welche unbekanntem Aufenthaltes sind, dem Staatssekretariat für Migration via Kantonale Steuerverwaltung zur Vermerkung gemeldet werden. Die betroffenen Personen werden in der Datenbank des Amtes, dem Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS, während **5** Jahren vermerkt. Sollte eine vermerkte Person innerhalb dieser **5** Jahre wieder einreisen oder wird eine Adresse bekannt, erfolgt eine Rückmeldung des Staatssekretariats an die zuständige Kantonale Steuerverwaltung.

Ausländische Personen können bei folgenden Voraussetzungen gemeldet werden

- Die Wegzugsmeldung muss im Vorfeld von den Steuerbehörden bei den kantonalen Migrationsämtern abgeklärt werden. Diese Wegzugsmeldung muss im ZEMIS ersichtlich sein.
- In der ZEMIS Schuldnerverwaltung werden keine Schweizerbürger vermerkt.
- Es können nur Personen mit Steuerausständen ab Fr. 1000.- gemeldet werden (administrativer Aufwand).
- Sind die Voraussetzungen gegeben, setzt das SEM im ZEMIS den Schuldnerbemerkungscode, welcher **5** Jahre lang ersichtlich ist. Personen sind deshalb nur einmal in **5** Jahren zu melden. Mehrfachmeldungen in den laufenden **5** Jahren werden nicht berücksichtigt.

Meldeablauf

- Das Meldeformular (ehemals M11) wurde neu entwickelt und den Anforderungen des Staatssekretariats und des ZEMIS angepasst. Das Formular für die zuständigen Steuerbehörden im Internet abrufbar und kann unter www.sem.admin.ch unter dem Pfad "Publikationen&Service/Service/Instrumente für Gemeinden und Kantone/Aufenthalt-Mutationswesen für Gemeinden" mit Passwort (xx xxx) in deutscher, französischer und Italienischer Sprache heruntergeladen, ausgefüllt und ausgedruckt werden.
- Das Meldeformular ist von der Steuerbehörde **vollständig auszufüllen** und an die vorgesehene zentrale Stelle des Kantons (i.d. Regel die Kantonale Steuerverwaltung) zur Überprüfung und Ergänzung weiter zu leiten. Es erfolgt die Zustellung an das SEM.
- Das Meldeformular ist aus Datenschutzgründen nicht elektronisch sondern per Post an folgende Adresse zuzustellen:

Staatssekretariat für Migration
Sektion Dokumentenmanagement
Aufenthaltsnachforschung
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Es ist den Kantonen freigestellt, ob sie eine zentrale Stelle bestimmen. Seitens des SEM würde dies die Abläufe wesentlich vereinfachen, insbesondere kann die Zahl der Mehrfachmeldungen reduziert werden.

Rückmeldung des SEM / Aufenthaltsnachforschung

- Sollte eine vermerkte Person innerhalb der **5** Jahre wieder einreisen oder wird eine Adresse bekannt, erfolgt eine Rückmeldung des Staatssekretariats an die zuständige Kantonale Steuerverwaltung oder die vorgegebene zentrale Stelle.
- Mit dem Antwortschreiben des SEM wird die neue Adresse mitgeteilt. Die Vermerkung wird zugleich gelöscht.

Zwischenzeitliche Bezahlung einer Steuerschuld

Neu ist auf dem Meldeformular ein Feld für gemeldete Personen vorgesehen, die ihre Steuerausstände zwischenzeitlich bezahlt haben. Aufgrund dieser Meldung kann der Schuldner-Bemerkungscode unsererseits gelöscht werden.